



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Redaktionsstatut für das Velten Journal der Stadt Velten

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Velten gibt ergänzend zum Amtsblatt, mit amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen sowie nichtamtlichen Mitteilungen gemäß der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg, das Velten Journal heraus.
- (2) Das Velten Journal dient dazu, die Arbeit der Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen für die Veltener Einwohnerschaft transparent zu machen und zu erläutern sowie über politische Beschlüsse und die politische Willensbildung in der Stadt sachlich zu informieren. Dem Velten Journal kommt zudem eine verbindende Funktion im Sinne der Stadtgemeinschaft zu.

§ 2

Verantwortlichkeiten

- (1) Verantwortlich für den Inhalt des Velten Journals ist im Sinne des Pressegesetzes die Stadtverwaltung Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin als Herausgeberin.
- (2) Für die Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich.
- (3) Werbeanzeigen können ausschließlich in der von der Druckerei herausgegebenen Anzeigenbeilage geschaltet werden.

§ 3

Erscheinen

- (1) Das Velten Journal erscheint mehrmals jährlich, orientiert sich an den Terminen der Stadtverordnetenversammlungen und wird unter anderem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- (2) Dem Velten Journal liegen in der Regel das Amtsblatt für die Stadt Velten sowie ein separater Anzeigenteil bei, welcher in der Verantwortung der jeweiligen Druckerei als Herausgeberin liegt.
- (3) Innerhalb des Velten Journals steht den politischen Fraktionen entsprechend der Fraktionsgröße ein definierter Platz im Seitenbereich „Politik – Die Fraktionen berichten“ zu (vgl. § 5), der grafisch kenntlich gemacht wird.

§ 4

Redaktionelle Grundsätze

- (1) Das Velten Journal – hier der von der Bürgermeisterin verantwortete Teil – dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das kommunale Geschehen. Infolgedessen ist das Velten



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Journal von einer über den örtlichen Bezug / ein örtliches Ereignis hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ausnahmen bilden überregionale Themen, die unmittelbare Wirkung auf das Stadtgeschehen haben.

- (2) Im Velten Journal werden ausschließlich Beiträge im Sinne redaktioneller Texte oder Bildmaterial veröffentlicht, die den Kriterien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen.
- (3) Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die
 - Diskriminierungen, Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen oder Verunglimpfungen enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - gegen die Interessen der Stadt Velten gerichtet sind,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die keinen Bezug zu Velten besitzen
 - sowie anonyme Schriftsätze.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge und entscheidet über ihre Aufnahme in das Velten Journal, deren redaktionelle Bearbeitung und Umfang. Ausgenommen davon sind die Veröffentlichungen politischer Fraktionen gemäß § 3 (3). Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung besteht nicht, mit Ausnahme des Falles § 3 (3).

§ 5

Beiträge politischer Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Veröffentlichungsberechtigt sind in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert (Ortsverbände) und in der Veltener Stadtverordnetenversammlung vertreten sind.
- (2) Politische Äußerungen müssen sich stets auf sachliche und informative Darstellungen der Fraktionsarbeit innerhalb der Stadtverordnetenversammlung sowie auf den kommunalen Wirkungskreis, also auf die Stadt Velten, beschränken. Beiträge zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen ohne Ortsbezug gehören demnach nicht ins Velten Journal.
- (3) Die Beiträge dürfen keine unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessensgruppen sowie Angriffe auf politische Kontrahenten enthalten, sondern müssen sich auf eine sachliche politische Argumentation beschränken. Es gilt zudem § 4. Parteipolitische Werbung und Wahlaufrufe sind unzulässig. Vgl. (9) zur Karenzzeit.
- (4) Die Beiträge erscheinen im Velten Journal unter der Rubrik „Politik – Bericht aus den Fraktionen“ unter Nennung der jeweiligen Fraktion sowie des Verfassers und einer Kontaktangabe.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

- (5) Der Rubrik wird folgender Text anbei gestellt:
„Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen können den Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Velten darlegen. Für Inhalt und Form der Beiträge sind ausschließlich die Fraktionen selbst verantwortlich. Der Inhalt muss weder die Mehrheitsmeinung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung noch die der Stadtverwaltung widerspiegeln.“
- (6) Der Umfang der Beiträge ist je Ausgabe auf 400 Zeichen ohne Leerzeichen je Stadtverordneten beschränkt. Der Platz kann alternativ statt für 400 Zeichen für ein einspaltiges Bild, bei 800 Zeichen für ein zweisepaltiges Bild genutzt werden. Zu lange Texte werden ungeachtet des Inhaltes von hinten gekürzt.
- (7) Die Fraktionen sind verpflichtet, die presserechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Urheber- und Lizenzrecht, einzuhalten.
- (8) Die Beiträge sind der Stadtverwaltung durch den/die jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in mit dem ausdrücklichen Auftrag zur Veröffentlichung per E-Mail an journal@velten.de bis zum jeweiligen Redaktionsschluss des Velten Journals im Textformat gemäß Redaktionsplan zu übermitteln. Der jährliche Redaktionsplan mit den Fristen wird den Stadtverordneten spätestens zum Vorjahresende zur Verfügung gestellt. Ein Korrekturabzug des jeweiligen Beitrags wird den Fraktionsvorsitzenden innerhalb von fünf Werktagen nach Redaktionsschluss zur Verfügung gestellt. Die Freigabe durch die Fraktionen muss ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail erfolgen. Erfolgt keine Rückmeldung oder Freigabe in der gesetzten Frist erscheint der Beitrag wie geliefert. Geringfügige Änderungen (Rechtschreibung/Grammatik) können einmalig zurückgemeldet werden, ein kompletter Neusatz mit einem neuen Thema ist nicht möglich.
- (9) Um den Grundsatz der Gleichbehandlung/Chancengleichheit sowie das Neutralitätsgebot zu gewährleisten, sind vor Wahlen Veröffentlichungen der Fraktionen im Velten Journal innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Wahltag bei Parlamentswahlen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene sowie bei Kommunalwahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, den

Ines Hübner
Bürgermeisterin